



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I + II)

zum Bebauungsplan Nr. 2168 „Odenthaler Straße/Hauptstraße“ in Bergisch Gladbach

FB 7-36

Bergisch Gladbach, April 2023



Stadt Bergisch Gladbach

Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	5
3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I).....	7
4. Lage und Bestand des Plangebietes	8
5. Europäische / nationale Schutzgebiete	8
6. Fotodokumentation	9
7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	18
7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	18
7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)	18
7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	19
7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	21
7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren.....	21
7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	21
7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien	27
8. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	28
9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I	30
10. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – ASP Stufe II	30
10.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	31
10.1.1 Begehungstermine	31
10.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	31
10.1.3 Fledermäuse	32
11. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	34
12. Artenschutzrechtliches Fazit.....	35
13. Quellen- und Literaturverzeichnis	36
Anlage 1 – LANUV Messtischblatt.....	37

1. Einführung

Der Vorentwurf sieht u.a. die Erweiterung eines bestehenden Parkhauses des Evangelischen Krankenhauses (EvK) sowie die Umnutzung des derzeit übergangsweise als Mitarbeiterparkplatz des EvK genutzten Geländes der „Alten Feuerwache“ im rückwärtigen Bereich der Hauptstraße, in Bergisch Gladbach vor. Des Weiteren wird auf Basis der Verkehrsuntersuchung östliche Stadtmitte eine Aufweitung des öffentlichen Verkehrsraums und eine damit verbundene zurückgesetzte Bauflucht südlich der Hauptstraße berücksichtigt. Das Plangebiet ist entlang der Hauptstraße und Ferrenbergstraße bereits bebaut und weist dort eine gemischte Nutzung aus u.a. Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie auf.

Ziel des neuen Bebauungsplans ist es, die bisherige Festsetzung eines Kerngebiets (MK) entlang der Hauptstraße durch ein Urbanes Gebiet (MU) zu ersetzen. Auch das an der Ferrenbergstraße festgesetzte und oftmals in der Realität aufgrund des vorgeschriebenen Gewerbeanteils nicht funktionierende Mischgebiet (MI) kann die nach Baunutzungsverordnung noch recht neue Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) mit der Möglichkeit eines höheren Wohnanteils erhalten.

Gemäß der Verkehrsuntersuchung östliche Stadtmitte soll südlich der Hauptstraße eine Aufweitung des öffentlichen Verkehrsraums im Bereich des Knotenpunktes Odenthaler Straße / Hauptstraße erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, die im bisherigen Bebauungsplan festgesetzte Bauflucht in Teilbereichen südlich der Hauptstraße zurückzusetzen.

Im rückwärtigen Bereich der Hauptstraße befindet sich im Westen die Brachfläche der „Alten Feuerwache“, die zwischenzeitlich abgebrochen und 2014 von der Stadt an das EvK veräußert wurde, um hier eine kirchliche, diakonische oder gesundheitspflegerische Nutzung einzurichten. Das Grundstück ist im Westen und Süden von geschützten Steinbruchböschungen/-wänden umgeben und wird zurzeit als Mitarbeiterparkplatz vom EvK zwischengenutzt.

Im rückwärtigen Bereich im Osten befindet sich (bereits dem Nachbarbepauungsplan zugehörig) das Bestandsparkhaus des EvK, welches aufgrund einer veränderten Bedarfslage durch einen direkt angrenzenden Neubau im Plangebiet erweitert werden soll. Aufgrund des starken Unterschieds im Geländenniveau ist das bestehende Parkhaus über einen Fußgängersteg im obersten Geschoss an das EvK sowie fahrtechnisch an die Ferrenbergstraße über die Böschung hinweg angebunden. An das Parkhaus angrenzend befindet sich derzeit eine Freifläche, die zugleich die Vorfläche der beiden denkmalgeschützten Kalköfen bildet.

Im mittleren rückwärtigen Bereich erstreckt sich eine Geländekuppe bzw. Felsnase, die die beiden EvK-Flächen topografisch trennt, sowie vereinzelte Wohngebäude. Zwischen Felsnase und dem Grundstück „Alte Feuerwache“ erstreckt sich zudem ein großer Garagenhof zugehörig zum Grundstück Hauptstraße 278, welches Richtung Süden spitz zuläuft, und ebenfalls baulich entwickelt werden kann.

Der südliche Bereich des Plangebietes umfasst die gehölz- bzw. baumbestandene, geschützte Böschung eines ehemaligen Steinbruchs mit zum Teil steilen Felswänden, die im bestehenden Bebauungsplan als Grünfläche und zugleich Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist. Diese Fläche wird weiterhin unter Schutz stehen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, die zu Betroffenheiten sog. planungsrelevante Arten führen können. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere

Bauleitplanung mit einzubeziehen und können mitunter Einfluss auf die nachfolgenden Planungsprozesse in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung nehmen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, letzte Änderung durch Art. 3 G vom 8. Dezember 2022, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt und Europarecht zum Artenschutz umgesetzt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz. Die besonders und streng geschützten Arten sind in §§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert.

Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Vorhaben vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG).
- Vogelschutzrichtlinie der europäischen Union (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).
- EG-Artenschutzverordnung (EG-Art-SchVO Nr. 338/97).
- Besonders geschützte Arten
- Streng geschützte Arten

In NRW unterliegen rd. 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulas-

sungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch - wie auch allen anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt in der Regel nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

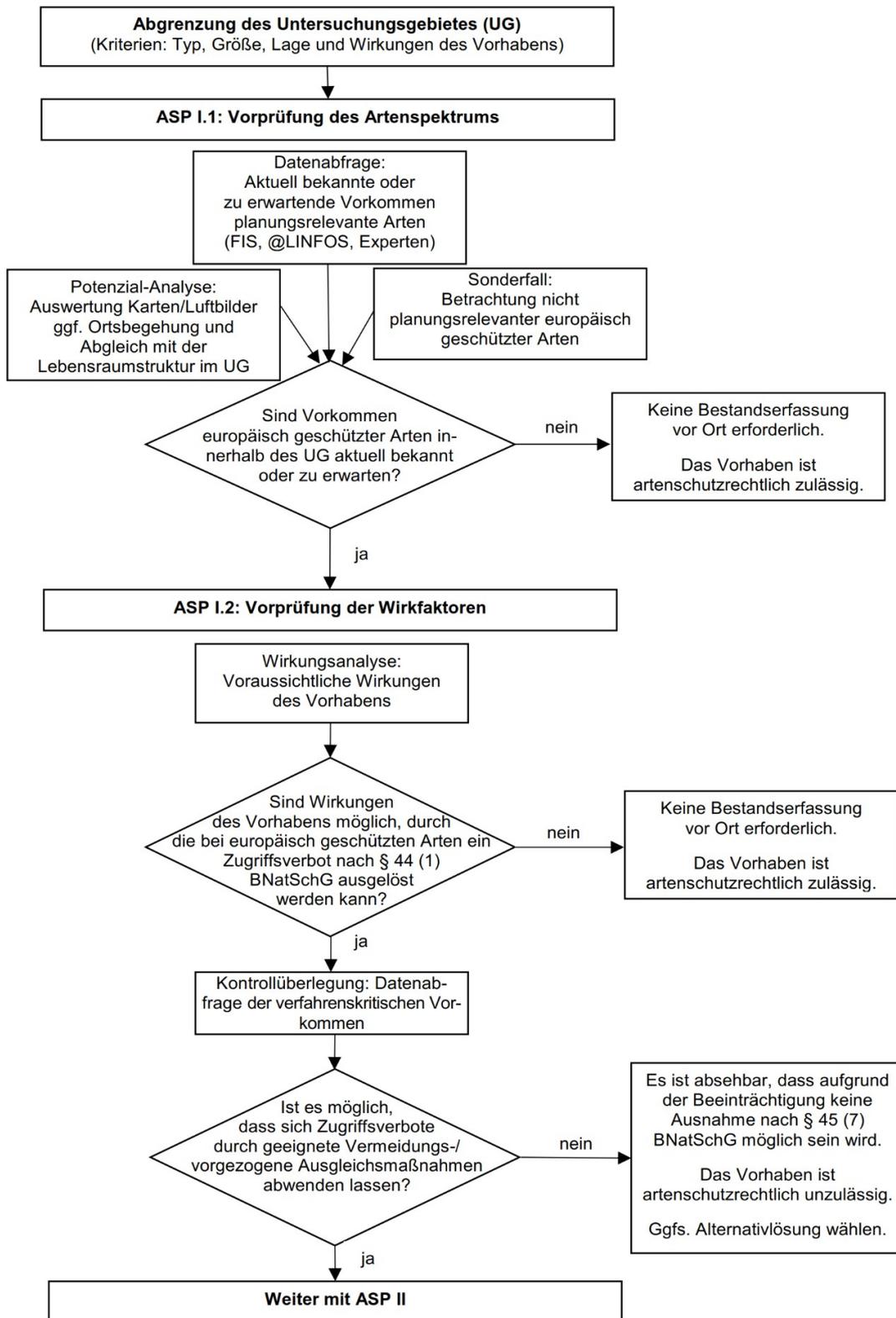


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

4. Lage und Bestand des Plangebietes

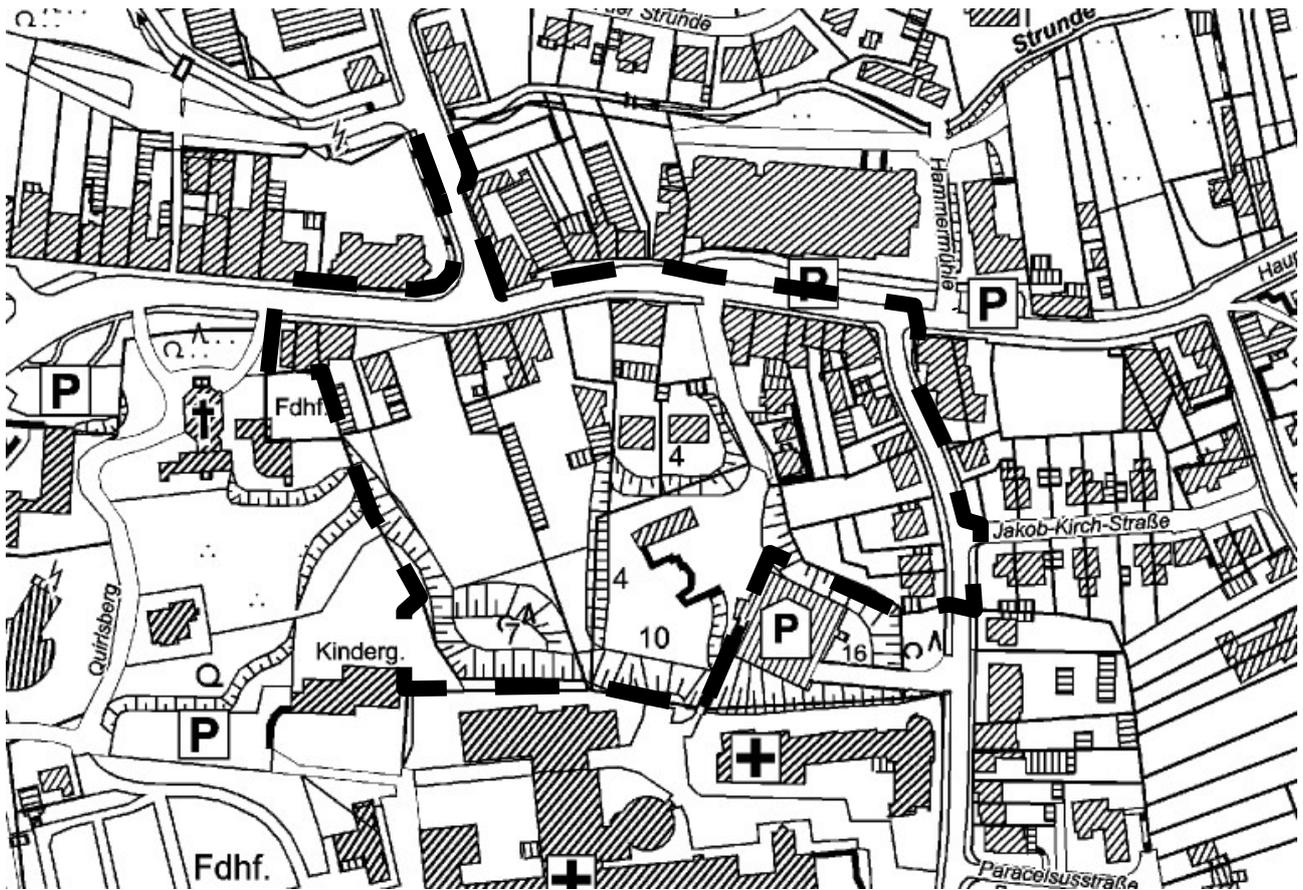


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (© GeobasisNRW)

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Innenstadt von Bergisch Gladbach und wird begrenzt durch die Hauptstraße / Teile der Odenthaler Straße im Norden, die Ferrenbergstraße im Osten, das Evangelische Krankenhaus im Süden sowie die Grundstücke der evangelischen Kirche (Pfarrgarten, Gemeindesaal, Friedhof) im Westen und hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

5. Europäische / nationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes wurden die Steinbruchböschungen in das Kataster schutzwürdiger Biotopie als BK-5008-545 „Gehölzreiche Freifläche östlich des Quirlsbergs“ wegen ihrer lokalen Bedeutung aufgenommen. Auch der angrenzende Waldbestand und der Friedhof auf dem Quirlsberg sind als Biotopie kartiert.

6. Fotodokumentation



Abbildung 3: Hauptstraße mit Blick in Richtung Westen (Plangebiet auf linker Seite)



Abbildung 4: Hauptstraße mit Blick in Richtung Osten (Plangebiet auf rechter Seite)



Abbildung 5: Parkplatz zwischen Böschung und Hauptstraße mit Blick in Richtung Norden



Abbildung 6: Böschung zwischen Parkplatz / Krankenhaus (unbelaubter Zustand, April 2021)



Abbildung 7: Treppe zum Plateau in Böschung vor Krankenhaus



Abbildung 8: Plateau und Sitzgelegenheit vor Treppe in Böschung



Abbildung 9: Gartenabfälle im unteren Bereich der Böschung



Abbildung 10: Parkplatz mit Garagenreihe vor Neubau an der Hauptstraße



Abbildung 11: Blick auf Garagen, Bestandsbauten und Neubau aus Süden



Abbildung 12: Schranke vor Parkhaus des Krankenhauses



Abbildung 13: Blick aus dem Parkhaus in Richtung Nordwest



Abbildung 14: Blick aus dem Parkhaus auf Felsenase in Richtung Westen



Abbildung 15: Ehemalige Kalköfen



Abbildung 16: Ehemalige Kalköfen



Abbildung 17: Blick in ehemalige Kalköfen



Abbildung 18: Unbewohntes Gebäude Hauptstraße 292A (bereits abgerissen)



Abbildung 19: Blick in offene Innenräume Hauptstraße 292A (bereits abgerissen)



Abbildung 20: Bereich neben Gebäude 292A (bereits abgerissen) und Parkhaus

7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 7 dargestellten Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Messtischblätter (MTB)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 5008/2 (Köln-Mülheim) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer vorab durchgeführten Ortsbegehung im April 2021 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als potenzielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder und Biotopkataster herangezogen. Systematische faunistische Erhebungen für das Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potenzialanalyse unter einer 'worst case'-Annahme.

Im Kontext der Plangebietsbegehungen wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt:

- Laubwälder mittlerer Standorte, Felsbiotop, Höhlen und Stollen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume.

Im Ergebnis ist für das Plangebiet das potenzielle Vorkommen von insgesamt 21 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind (vgl. Anlage 1 - Tabelle LANUV Messtischblatt):

- 1 planungsrelevante Fledermausart
- 20 planungsrelevante Vogelarten

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK

Fundortkataster, Stand 15.09.2021) führt für das Plangebiet keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten auf.

7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Vorprüfung beinhaltet u.a. eine Prüfung welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Bauphasen des Planvorhabens möglich.

Lebensraumverlust

Gehölzrodungen

Mit der Umsetzung der Planung kann es zu Eingriffen in die Gehölzstrukturen des Plangebietes kommen. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Gefährdung / Tötung von Tieren

Die Rodung von Gehölzen und der Rückbau von Gebäuden können neben einem Lebensraumverlust auch mit einer Tötung nistender Vögel oder quartiersnutzenden Fledermäusen verbunden sein.

Auch im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist die Tötung von Tieren möglich (Kleinsäuger, Gelege bodenbrütender Vogelarten).

Betriebsbedingte Tötungen können zudem durch den zusätzlichen Verkehr erfolgen, der im Plangebiet zu erwarten ist.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkung

Die baubedingte Beanspruchung der Fläche im Plangebiet kann Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig beeinträchtigen oder Trittsteinbiotope vernichten. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind. Das Plangebiet wird im Norden und Osten von stark frequentierten Straßen begrenzt. Im Süden grenzt die Krankenhausnutzung an das Plangebiet. Die Barrierewirkungen für bodengebundene Arten sind aufgrund der „Insellage“ tendenziell gering.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken.

Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den nachfolgenden Baumaßnahmen kommen Maschinen zum Einsatz, welche Lärm sowie Schadstoffe emittieren. Zudem entstehen durch den Baustellenverkehr optische Störwirkungen, die ein Scheuch- und Meideverhalten bei störeffindlichen Arten auslösen können. So können z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auftreten und es kann zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren kommen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Emissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden. Schließlich sind im Gebiet auch betriebsbedingt zusätzliche Emissionen zu erwarten. So ist der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Zusatzverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Betriebsbedingte Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist. Andere Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus nutzen dagegen die Lichtkulisse gezielt zur Insektenjagd. Hinsichtlich Lichtemissionen besteht durch die vorhandenen Verkehrsstrukturen im Plangebiet eine deutliche Vorbelastung.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren

In einer Bewertung der potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren bleibt festzuhalten, dass artenschutzrechtliche Auswirkungen auf das lokale Arteninventar nicht ausgeschlossen werden können. Vorrangig durch baubedingte Wirkfaktoren wie z.B. Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen besteht ein signifikantes Risiko, dass Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

In Bezug auf die zuvor beschriebenen Wirkfaktoren lässt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Teilen durch allgemeindienende Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. durch Bauzeitenregelungen für Baumfällungen sowie zeitlichen Beschränkungen für das Befahren von Freiflächen und der Baufeldfreimachung mindern.

7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Durch die nachfolgende artenschutzrechtliche Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten / Artengruppen bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Hierzu erfolgt zunächst ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der ermittelten planungsrelevanten Arten des Messtischblattquadranten 5008/2 und den im Plangebiet vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Im Kontext der in Kap. 7.2 ermittelten vorhabenbedingten Wirkfaktoren erfolgt dann eine artenschutzrechtliche Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der jeweiligen planungsrelevanteren Arten / Artengruppen:

7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren

Zwergfledermaus
Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Die lokalen Biotop- und Nutzungsstrukturen sprechen tendenziell für Vorkommen von Fledermausarten, die Baum- oder Gebäudequartiere präferieren.

Sofern es sich nachweislich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, löst die Überplanung von Jagdgebieten von Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen.

Im Plangebiet sind Vorkommen weiterer, bislang nicht in dem MTB aufgeführter Fledermausarten möglich. Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die lokale Fledermauspopulation bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Gilde der Fledermäuse das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

Mit Hilfe des Messtischblatts 5008/2 (Köln-Mülheim) und unter Zuhilfenahme der jeweiligen artenspezifischen Kurzbeschreibung des LANUV wurde das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten geprüft

:

Habicht
<p>Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km² beanspruchen.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie Jagdhabitats kommen</p>

Sperber
<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>

Eisvogel
<p>Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: ja</p>

Uhu
<p>In Nordrhein-Westfalen tritt der Uhu ganzjährig als Standvogel auf. Er besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v.a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitats beeinträchtigt werden</p>

Mäusebussard
In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden

Mehlschwalbe
Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Turmfalke
In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Rauchschwalbe
Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Kuckuck
<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>

Feldsperling
<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>

Mittelspecht
<p>Mittelspechte treten in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>

Waldkauz
<p>Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>

Gartenrotschwanz
Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldohreule
In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Kleinspecht
Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Brut- und Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Schwarzspecht
In Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Brut- und Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldlaubsänger
Der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zurzeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und Juli.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Girlitz
Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Star
Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Städte werden vom Star bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Brut- und Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldschnepfe
Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: ja

Aufgrund fehlender arttypischer Habitatstrukturen, wie Wald-, Gewässer und Offenlandstrukturen sowie den bestehenden starken anthropogenen Störeinflüssen (Verkehr, Stellplatz, Wohnnutzung, Licht- und Bewegungsimpulse, Hundeauslauf) kann das Vorkommen der nachfolgenden Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

- Eisvogel (kein arttypischer Lebensraum)
- Waldschnepfe (kein arttypischer Lebensraum)

Für einen Teil der im Messtischblattquadranten 5008/2 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Vorkommen im Plangebiet auf der Prüfebene der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet kann durch seine Biotopausstattung, trotz der bestehenden Störeinflüssen, Lebensräume für streng geschützte Vogelarten bieten.

Die in Kap. 7.2 vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die prognostizierte Avifauna bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppe der planungsrelevanten Vögel das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien

Im Plangebiet befinden sich keine temporär oder dauerhaft wasserführenden Gewässerstrukturen, die als aquatische, arttypische Habitatstrukturen oder Reproduktionsgewässer für Amphibien infrage kommen.

In Bezug auf planungsrelevante Reptilien kommen im Plangebiet keine trockenwarme bzw. sonnenexponierte Abgrabungs- oder Brachflächen, Böschungen, Mauern oder Geröllflächen vor. Ebenso fehlen die für die Eiablage von Reptilien notwendigen lockeren, sandigen Böden.

Durch die stark befahrenen umliegenden Verkehrsstrukturen befindet sich das Plangebiet praktisch in einer Insellage, wodurch Wanderkorridore und Austauschbeziehungen zu anderen Gebieten nahezu vollständig unterbrochen sind.

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist durch die stark eingegrenzte Insellage und die bestehende Wohn- und Stellplatznutzung unwahrscheinlich. Vom Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppen der planungsrelevanten Amphibien und Reptilien kein Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

8. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

In Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können von dem geplanten Vorhaben die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konflikte ausgehen:

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten (sog. Allerweltsarten). Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodungen

- Die Planung bereitet eine Wohnbau- und Gewerbenutzung vor, in dessen Zug es voraussichtlich zu Eingriffen in den lokalen Gehölzbestand kommt. Im Bereich dieser Flächen sind Brutvorkommen verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten möglich. Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.
- Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Eine derartige Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell vorgeschrieben und für den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar fixiert.
- Bei Gehölzrodung ist schließlich auch die Tötung von Fledermäusen möglich, sofern sie Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen. Das Risiko einer solchen Tötung ist jedoch lediglich im Sommerhalbjahr gegeben, da die potenziell vorkommenden Arten im Winter entweder nicht in NRW anzutreffen sind oder dann andere Quartiertypen wie unterirdische Höhlen oder Spaltverstecke in Fassaden nutzen. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten.

Abbrucharbeiten

- Durch den Abbruch von Gebäuden kann ein Verlust von Bruthabitaten ausgelöst werden. Auch Verluste von Quartiersstandorten von Fledermäusen (Sommer-, Winterquartiere, Wo-

chenstuben) ist in diesem Zuge denkbar. Die Gebäude im Plangebiet sind bewohnt bzw. werden genutzt und können zum Großteil erhalten bleiben.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Baumaßnahmen z.B. durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen bzw. sollte sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Kommen planungsrelevante Arten hingegen lediglich als Nahrungsgäste vor, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihren großen Aktionsräumen alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006).

Dieses Schutzgebot wird nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn der Eingriff unvermeidbar ist und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung

- Für die von Rodung betroffenen Gehölze kann das Vorkommen von Baumhöhlen sowie von wiederholt genutzten Niststätten ggw. nicht ausgeschlossen werden, da das potenzielle Arteninventar für Vögel auch Arten wie den Feldsperling beinhaltet, der kleine Höhlen sowie Nischen für das Brutgeschäft nutzt.
- Auch für Fledermausarten besteht im Plangebiet durch die vorhandenen z.T. größeren Bäume ein Quartierpotenzial. Eine zumindest zeitweise Nutzung von Baumhöhlen im Verlauf des Sommerhalbjahres ist denkbar. Die Rodung von Bäumen geht daher möglicherweise auch mit einem Quartierverlust für verschiedene Fledermausarten einher.
- Wiederholt genutzte Niststätten kommen im Plangebiet möglicherweise von Greifvögeln wie Turmfalke, Habicht und den prognostizierten Eulenarten vor, da diese Arten eine hohe Brutplatztreue aufweisen. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Bruthabitats im Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ein Konflikt für diese Art durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht absehbar.

Abbrucharbeiten

- Durch den Abbruch von Gebäuden kann ein Verlust von Bruthabitaten ausgelöst werden. Auch Verluste von Quartiersstandorten von Fledermäusen (Sommer-, Winterquartiere, Wochenstuben) ist in diesem Zuge denkbar. Die Gebäude im Plangebiet sind bewohnt bzw. werden genutzt und können zum Großteil erhalten bleiben.

9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 21 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 5008/2 gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten lediglich typische Allerweltsarten im Plangebiet erfasst werden.

Das Plangebiet lässt sich grob in Bestandsbebauung, Stellplatzflächen, Wegeverbindungen und baumbestandene, geschützte Böschung eines ehemaligen Steinbruchs untergliedern.

Eine Nutzung durch Offenlandarten als Brut- oder Nahrungshabitat kann aufgrund der Struktur und der anthropogenen Störwirkung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von baum-, gebäude-, höhlen- oder strauchgruppenbewohnenden Fledermaus- und Vogelarten muss in einer vertiefenden Prüfung (ASP Stufe II) geklärt werden.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten nicht im Rahmen der ASP Stufe I ausgeschlossen werden.

10. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – ASP Stufe II

Die im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) festgestellten möglichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BnatSchG, wurden im Folgenden detaillierter analysiert. Bei der sog. vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) wurde geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei diesen Arten und Artengruppen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In den Fällen, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumsprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, kann die Prüfung auch in einem Prüfprotokoll zusammengefasst werden (vgl. Kap. 2.2 der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010).

Es werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) folgende Prüfschritte vorgenommen:

Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*
- *Kontrolle und Bewertung der lokalen Gehölzstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung für Fledermäuse und Vögel,*
- *Fledermauskartierung zur Ermittlung von Quartieren, Hotspots und relevanten Leitlinien und Flugrouten, u.a. mittels detektorgestützter Ermittlung der lokalen Fledermausarten (Batdetektor oder Batlogger)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

10.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

10.1.1 Begehungstermine

Im Zuge der Artenschutzprüfung haben folgende Begehungen stattgefunden:

- 21.04.2021 Erstbegehung
- 28.04.2021 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Kalköfen, Altnester etc.)
- 11.05.2021 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Kalköfen, Altnester etc.)
- 28.05.2021 Detektorbegehung in den Abendstunden
- 11.06.2021 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Kalköfen, Altnester etc.) sowie Detektorbegehung in den Abendstunden
- 25.06.2021 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Kalköfen, Altnester etc.)
- 26.06.2021 Detektorbegehung in den Abendstunden
- 07.07.2021 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Kalköfen, Altnester etc.) sowie Detektorbegehung in den Abendstunden
- 04.08.2021 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Kalköfen, Altnester etc.) sowie Detektorbegehung in den Abendstunden
- 11.08.2021 Detektorbegehung in den Abendstunden
- 06.09.2021 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Kalköfen, Altnester etc.)

10.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die Kartierungen erfolgten dabei in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurden die Plangebietsflächen sowie die angrenzenden Flächen aus größerer Entfernung und aus der Deckung heraus, auf

faunistische Aktivitäten hin, mittels eines Fernglases beobachtet. Im zweiten Schritt wurden dann die entsprechenden Flächen aus der Nähe untersucht. Das Plangebiet wurde dabei zeitlich versetzt, mindestens zweimal durchlaufen. Zum Nachweis von Eulenvögeln wurde im Rahmen der Fledermauskartierung, in der Abenddämmerung und den späteren Abendstunden, auf das dämmerungs- bzw. nachtaktive Spektrum der Avifauna geachtet.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen unmittelbaren Umfeldes im Kartierzeitraum 2021 lediglich ubiquitäre Arten, also „Allerweltsarten“ nachgewiesen.

Im Bereich der kompakten Gehölzstrukturen konnten zahlreiche Vorkommen ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt werden. Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht tiefer betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ unempfindlichen Arten in der Regel ausgeschlossen werden.

Sonstige „planungsrelevante“ Arten aus dem LANUV-Messtischblatt 5008/2 wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sie im Plangebiet nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere bzw. essenzielle Funktion des Plangebietes für diese Arten besteht.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

10.1.3 Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte überwiegend über akustische Nachweise, wenn möglich auch über optische Nachweise (bspw. jagende Fledermäuse). Um die Rufe im Ultraschall der Fledermäuse zu erfassen, wurde ein Batdetektor des Typs ELEKON Batscanner Stereo verwendet welcher bei den Begehungen mitgeführt wurde. Dieser Detektor diente nicht der Aufzeichnung von Rufen, sondern sollte der Verortung einzelner Arten und deren Bewegungen dienen und somit die nachgehende Auswertung vereinfachen.

Des Weiteren wurde eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer umfassenden Kontrolle der Gehölzstrukturen im Plangebiet durchgeführt. Hierzu wurde mittels Sichtkontrolle vom Boden unter Zuhilfenahme eines Fernglases, umfassend der lokale Baumbestand auf potenziellen faunistischen Besatz kontrolliert. Im Rahmen der sechs Begehungen mittels Batdetektor konnten innerhalb des Plangebietes eine Fledermausart festgestellt werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Abbildung 21: Frequenz der Zwergfledermaus

Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen (gewohnte/genutzte Gebäude, Gehölzbestände) sind Vorkommen weitere Arten nicht in gänze auszuschließen, es handelt sich hierbei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nur um Nahrungsgäste.

Die Bestandsgebäude wurden intensiv auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Da diese im Bestand noch bewohnt bzw. genutzt werden, wurden hierfür die Fassaden und Überstände gezielt nach möglichen Einschlußmöglichkeiten abgesucht. Es konnten an den Fassaden keine Spuren gesichtet werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer. Im Rahmen der Abend- und Nachtbegehungen wurden in der Dämmerung die Gebäude hinsichtlich eines Fledermausausflugs beobachtet. Hierbei konnten zwar keine Tiere beim Ausflug beobachtet werden, jedoch wurden durch den Batdetektor Fledermäuse im Bereich der Freiflächen gemeldet. Eine Gefahr von Quartiersverlusten geht durch abgehende Bäume und Gebäude aus. Größere Ast- oder Spechthöhlen, die eine Funktion als Wochenstuben- oder Winterquartier aufweisen können, wurden bei den abgehenden Bäumen allerdings nicht nachgewiesen.

Zwergfledermäuse wurden innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen erfasst. Diese relativ häufig anzutreffende Fledermausart ist ein typischer Gebäudebewohner. Quartiersnachweise der Zwergfledermaus konnten im Plangebiet nicht gemacht werden und sind, auf Grund der bestehenden Wohnnutzung unwahrscheinlich, können aber nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Angesichts Ihrer arttypischen Aktionsräume und den angrenzenden Siedlungsstrukturen, sind Quartiere tendenziell in diesen Bereichen zu vermuten. Zwergfledermäuse sind in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet eingestuft. Anhand der Sichtungen und Aufzeichnungen kann für die Gilde der Fledermäuse die artenschutzrechtliche Auswertung getroffen werden, dass für die Zwergfledermaus das Plangebiet vorzugsweise als Nahrungshabitat dient. Die Gehölzstrukturen dienen dabei als Leitlinien für den Jagdflug nach Insekten.

Mit Umsetzung der Planung kann es im Plangebiet zu Baumfällungen kommen. Die entsprechenden Bäume weisen keine fledermaustypischen Quartierspotenziale auf.

Vorkommen weitere Fledermausarten konnten im Plangebiet nicht gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit für Fledermäuse, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

11. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In Bezug auf die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen, das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden. Die folgenden Maßnahmen sollten daher beachtet werden:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Um eine potentielle Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen durch den Abriss von Gebäuden auszuschließen, sind Abbrucharbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeiträume zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen sowie eine fachgutachterliche Kontrolle kurz von Beginn der Abbrucharbeiten durchzuführen.
- Da eine Neuansiedlung nicht dauerhaft auszuschließen ist, sind die Abbruch- und Rodungsarbeiten zeitnah durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Nachkontrolle unmittelbar im Vorfeld der Abbruch- und Rodungsarbeiten fachgutachterlich durchzuführen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.

Weitergehende Empfehlungen:

- Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen, bspw. durch eine blütenreiche Begrünung der Grünfläche sowie durch artenreiche Dachbegrünungen zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse; bspw. mit Einsaaten von autochthonen artenreichen Saatgutmischungen für Dachbegrünungen.
- Nach Möglichkeit Erhalt von Bäumen und Sträuchern über die Vorgaben und Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus.

- Empfohlen wird, die Baustelleneinrichtung, sofern möglich, auf bereits vorbelasteten Flächen einzurichten.
- Nach Möglichkeit Beschränkung der Bauarbeiten auf einen kurzen Zeitraum im Tages- und Jahresgang, um die Störwirkungen zu minimieren.

12. Artenschutzrechtliches Fazit

Für die vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die vertiefende Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter vollständiger Beachtung allgemein dienender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Um eine potentielle Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen durch den Abriss von Gebäuden auszuschließen, sind Abbrucharbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeiträume zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen sowie eine fachgutachterliche Kontrolle kurz von Beginn der Abbrucharbeiten durchzuführen.
- Da eine Neuansiedlung nicht dauerhaft auszuschließen ist, sind die Abbruch- und Rodungsarbeiten zeitnah durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Nachkontrolle unmittelbar im Vorfeld der Abbruch- und Rodungsarbeiten fachgutachterlich durchzuführen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für das geplante Vorhaben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 G vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S 2240)
- LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016
- VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

Bergisch Gladbach, 21.04.2023

Stadt Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik - Umweltschutz -



Anlage 1 – LANUV Messtischblatt

Planungsrelevante Arten des MTB 5008/2 (Köln-Mülheim) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5008												
Aufzählung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Laubwälder mittlerer Standorte, Felsbiotope, Höhlen und Stollen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume.												
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	LauW/ mitt	Fels	Hoehl	KiGehoe	Gaert	Gebau	HöhlB	HorstB	Brach
			Säugetiere									
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Ru	Ru	Na	Na	FoRu!	FoRu		
Vögel												
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(FoRu), Na	Na			FoRu!	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(FoRu), Na	Na			FoRu!	(Na)
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					(Na)				
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			Na	Na			FoRu!	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!				(FoRu)		(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(FoRu)				FoRu!	(Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Na)			Na	(Na)				Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			Na	FoRu!			(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na						FoRu!		
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	Na		FoRu!		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			(Na)			FoRu!		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu		(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓				(Na)	Na	FoRu!			(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)			(Na)	Na	FoRu	FoRu		Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			FoRu	FoRu	FoRu	FoRu		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!								
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!			(FoRu)					
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					FoRu!, Na				(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	Na	FoRu!	FoRu!		Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					Na	FoRu			

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; RW: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum